

13.12.16**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - Fz - Wi

zu **Punkt 81** der 952. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2016

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 - Ergebnisorientierter EU-Haushalt

COM(2016) 603 final

A

Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Haushaltsobergrenze

1. Vor dem Hintergrund der in der Kommissionsmitteilung zur Halbzeitbewertung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) enthaltenen Vorschläge zur Flexibilisierung und im Hinblick auf die ungewissen Folgen des angekündigten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU hält der Bundesrat eine Diskussion über eine Erhöhung der Ausgabenobergrenzen derzeit nicht für zielführend. Er weist darauf hin, dass er keinen fiskalischen Spielraum für eine Steigerung der Haushaltsobergrenzen im Rahmen der Überprüfung des MFR sieht.

2. Insbesondere darf sich der Anteil des EU-Budgets an der Wirtschaftsleistung der EU (dann 27) nicht erhöhen.
3. Strikte Haushaltsdisziplin sollte auch in Zukunft gewahrt werden. Zusätzliche Ausgaben sollten vorrangig durch Umschichtungen der Mittel finanziert werden.

Reform der Eigenmittel

4. Der Bundesrat unterstützt die Forderung nach Abschaffung der Mehrwertsteuer(MwSt)-Eigenmittel, insbesondere weil diese die wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten nicht sachgerecht abbilden sowie in der Berechnung komplex und verwaltungsintensiv sind.
5. Die Einführung neuer insbesondere steuerbasierter Eigenmittel lehnt der Bundesrat aus den gleichen Gründen ab. Darüber hinaus ist das Recht zur Erhebung von Steuern ein zentraler Bereich nationaler Souveränität und darf nicht, auch nicht teilweise, auf die EU übertragen werden.
6. Die Finanzierung der EU sollte deshalb ausschließlich über die traditionellen Eigenmittel und über die Bruttonationaleinkommen(BNE)-basierten Eigenmittel erfolgen.
7. Die BNE-Eigenmittel bilden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten zuverlässig ab, das heißt: Sie sind einfach und gerecht, sie können flexibel an den finanziellen Bedarf der EU angepasst werden und sind ohne großen Verwaltungsaufwand festzusetzen. Sie stellen somit eine stabile Finanzierung des EU-Haushalts sicher.
8. Zudem befürwortet der Bundesrat - insbesondere wegen des anstehenden Wegfalls des Britenrabatts - eine Prüfung der Abschaffung aller bisherigen mitgliedstaatsbezogenen Rabatte. Der Bundesrat fordert an ihrer Stelle einen allgemeinen Korrekturmechanismus, der allen durch ihre Nettobeiträge außergewöhnlich hoch belasteten Mitgliedstaaten zugutekommt und Sonderregelungen zu Gunsten einzelner Mitgliedstaaten überflüssig macht.

Flexibilität

9. Der Bundesrat hält die vorhandenen Spielräume für Flexibilität im laufenden MFR grundsätzlich für sinnvoll. Bei Bedarf muss es möglich sein, kurzfristig Mittel für aktuelle politische Herausforderungen innerhalb des MFR bereitzustellen. Er befürwortet deshalb, im Rahmen des MFR zukünftig eine bestmögliche Ausschöpfung der Gesamobergrenzen zuzulassen.
10. Insbesondere ist auch für ausreichende finanzielle Spielräume für außergewöhnliche Krisenereignisse zu sorgen.
11. Bei der Übertragung nicht mehr gebundener Mittel sollte die Möglichkeit bestehen, Einschränkungen unter der Maßgabe der Zustimmung des Rates aufzuheben.
12. Von der Möglichkeit der Aufhebung von Einschränkungen bei der Mittelübertragung soll nach Auffassung der deutschen Länder indes nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Im Übrigen soll es beim Grundsatz bleiben, dass die nicht benötigten Mittel den Mitgliedstaaten zu erstatten sind. Sonderinstrumente wie die neu vorgeschlagene, "automatisch" mit frei werdenden Mitteln gespeiste Krisenreserve werden abgelehnt.
13. Der Bundesrat weist zudem nachdrücklich darauf hin, dass vor allem mehrjährige EU-Förderprogramme Planungssicherheit und Verlässlichkeit benötigen, um ihre Ziele zu erreichen. Größere Flexibilität im MFR darf daher nicht dazu führen, dass Umschichtungen oder neue politische Initiativen auf Kosten bereits genehmigter Programme finanziert werden.
14. Der Bundesrat lehnt eine Anwendung der Brückenklausel gemäß Artikel 312 Absatz 2 AEUV auf den MFR als Ganzes ebenso ab wie auf Anpassungen innerhalb eines MFR, die der praktikablen Flexibilisierung in den Grenzen seines fixierten finanziellen Gesamtrahmens dienen.

Angemessene Finanzausstattung für alle Regionen

15. Der Bundesrat fordert auch für die Zeit nach 2020 die Fortsetzung einer strategiebasierten, kohärenten, differenzierten und auf der Wirtschaftskraft basierenden Kohäsionspolitik für alle Regionen. Das regionale Bruttoinlandsprodukt, gemessen in Kaufkraftparität in Relation zum EU-Durchschnitt, hat sich als Indikator für die Gebietsabgrenzung bewährt und sollte beibehalten werden. Zusätzliche Indikatoren, die nur auf einzelne Ziele oder Politikbereiche ausgerichtet sind, sind für einen komplexen Förderansatz ungeeignet. Voraussetzung für eine glaubwürdige EU-weite Umsetzung dieser Politik ist eine angemessene Finanzausstattung im künftigen MFR.

Verhältnis zwischen den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und dem Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSD)

16. Der Bundesrat lehnt Vorschläge für eine sofortige Aufstockung des EFSD als voreilig ab. Eine Verlängerung bis zum Ende des aktuellen MFR wird begrüßt, da insbesondere der Ausbau der nationalen Investitionsplattformen, der einen An Schub der Projektentwicklungen erwarten lässt, noch Zeit benötigt.

B

17. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuss
haben ihre Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen.*

* Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bei der Präsidentin des Bundesrates beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 zu setzen.